

Kurztitel

Überbrückungshilfengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 174/1963 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 47/1997

§/Artikel/Anlage

Art. 1 § 5

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

31.12.2001

Text

§ 5. (1) Für den Anspruch auf Familienbeihilfe sind die Überbrückungshilfe, die erweiterte Überbrückungshilfe und die Karenzhilfe, soweit diese Leistungen nach diesem Bundesgesetz oder nach landesgesetzlichen Vorschriften, die der in den §§ 1 bis 3 getroffenen Regelung entsprechen, gewährt werden, dem Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzgeld gleichzuhalten.

(2) (Anm.: Aufgehoben durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 187/1964)